

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Teilnahmebedingungen für LARP Veranstaltungen der Runenwald-Orga

(Stand: Januar 2018)

- 1.) Die Allgemeinen Geschäfts-, bzw. Teilnahmebedingungen, gelten für alle im Zusammenhang mit der Veranstaltung möglichen Belange.
- 2.) Vertragspartner*innen sind Teilnehmer*innen und die Veranstaltenden.
- 3.) Die Veranstalter*innen haften nicht für Sach- oder Personenschäden, es sei denn, grob fahrlässiges Verhalten seitens der Veranstalter*innen liegt vor. Für selbst verschuldete Schäden haftet die jeweilige Verursacher*in. Eine Personen-Privat-Haftpflichtversicherung empfehlen wir grundsätzlich und setzen diese daher voraus.
- 4.) Das Mindestalter der Teilnehmenden beträgt 16 Jahre. Für minderjährige Teilnehmer*innen können Sonderregelungen getroffen werden. Ihre Sorgeberechtigten müssen mit der Teilnahme an der Veranstaltung einverstanden sein und zusätzlich muss eine volljährige Aufsichtsperson durch die Sorgeberechtigten schriftlich bestimmt werden. Diese Ermächtigung über Dauer und Aufsichtsperson muss den Veranstaltern mind. 14- Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.
- 5.) Das Mitbringen von Hunden, bedarf einer vorherigen schriftlichen Absprache mit dem Veranstalter*innen, diese muss mind. 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn vorliegen. Hunde haben grundsätzlich Leinenpflicht auf dem Spielgelände.
- 6.) Teilnehmer*innen sind sich der Natur der Veranstaltung und insbesondere den daraus folgenden Risiken bewusst (Nachtwanderungen, Geländewanderungen, Kämpfe mit Polsterwaffen, Wettereinbrüche, Darstellung von Gewalt und Inhalten, die als verstörend angesehen werden können, Religionen fiktiver und realer Natur, etc.). Die Teilnehmer*innen versichern, unter ausreichender Würdigung der zu erwartenden körperlichen, geistigen und seelischen Belastungen auch körperlich und geistig in der Lage zu sein, an der Veranstaltung teilzunehmen. Soweit die zu erwartenden Belastungen nicht aus dem beigelegten Informationsmaterial hervorgehen, können im Zweifelsfall die Veranstalter*innen hierzu weitere Auskünfte erteilen.
- 7.) Teilnehmer*innen verpflichten sich, sich selbsttätig über die geltenden Sicherheitsbestimmungen zu informieren und die Sicherheit ihrer Ausrüstung zu gewährleisten. Weiter sind die Teilnehmer*innen während der Dauer des Spiels für die Sicherheit ihrer Ausrüstung selbst verantwortlich.

8.) Die Teilnehmer*innen verpflichten sich, nach Möglichkeit gefährliche Situationen für sich, andere Teilnehmer*innen und die Umgebung zu vermeiden. Insbesondere zählen dazu das Klettern an ungesicherten Steilhängen, Bäumen, Mauern oder ähnlichem, das Entfachen von offenen Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstätten, das Benutzen von nicht zugelassenen oder nicht überprüften Waffen oder Ausrüstung sowie übermäßiger Alkoholkonsum.

9.) Den Anweisungen der Veranstalter*innen, den gesetzlichen Vertreter*innen und deren Erfüllungsgehilfen ist Folge zu leisten.

a.) Teilnehmer*innen, die gegen die Sicherheitsbestimmungen verstoßen, andere Personen gefährden oder den Anweisungen der Veranstalter*innen in schwerwiegender Art und Weise nicht Folge leisten, können von der Veranstaltung verwiesen werden, ohne dass den Veranstalter*innen eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnahmebeitrags (auch nicht anteilig) zukommt.

b.) Teilnehmer*innen versichern grundsätzlich, sich gegenüber anderen Teilnehmer*innen außerhalb des Rahmens des Veranstaltungsinhalts (sprich: *OutTime*) nicht feindlich oder diskriminierend zu verhalten, rassistische, sexistische, behindertenfeindliche, xenophobe, homo-, bi-, trans*- und interphobe Äußerungen zu unterlassen, sowie solche Äußerungen die sich feindlich auf die reelle religiös-ethische Einstellung anderer Teilnehmer*innen beziehen. Sollten Teilnehmer*innen auch nach mehrfacher Aufforderung durch die Veranstaltenden solche Äußerungen nicht unterlassen werden sie der Veranstaltung verwiesen (siehe 9.a.)

10.) Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit die Veranstalter*innen, deren gesetzliche Vertreter*innen oder deren Erfüllungsgehilfen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

11.) Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind bei leichter Fahrlässigkeit auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt.

12.) Alle Rechte - insbesondere die der gewerblichen Vermarktung - an Ton- und Filmaufnahmen sowie Fotografien bleiben den Veranstalter*innen vorbehalten.

13.) Teilnehmer*innen erklären sich ausdrücklich mit einer (auch öffentlichen) Verwertung und Verwendung von Bild- und Tonmaterial einverstanden, das sie (auch in Teilen) abbildet oder betrifft. Dies gilt räumlich und zeitlich unbegrenzt und insbesondere auch für eine gewerbliche Vermarktung.

14.) Aufnahmen solcher Art seitens der Teilnehmer*innen sind den Veranstalter*innen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen und ausschließlich für private Zwecke zulässig.

15.) Alle Rechte an der aufgeführten Handlung sowie an dem von den Veranstalter*innen verwendeten Ensemble von Begriffen und Eigennamen bleiben den Veranstalter*innen vorbehalten.

16.) Jede öffentliche Aufführung, Übertragung oder Wiedergabe von Aufnahmen, auch nach Bearbeitung, ist nur mit *vorherigem schriftlichem* Einverständnis der Veranstalter*innen zulässig.

17.) Die Teilnehmerzahl ist beschränkt. Die Veranstalter*innen behalten sich vor, im Vorfeld der Veranstaltung Teilnehmer*innen ohne Angabe von Gründen gegen Rückerstattung des Teilnahmebeitrages von der Veranstaltung auszuschließen.

18.) Eine Rückerstattung des Teilnahmebeitrags bei Nichtteilnahme ist aus organisatorischen Gründen nicht durchführbar. Demnach kann generell keine Erstattung mehr erfolgen. Bei Rücktritt nach Anmeldeschluss ist eine Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages nicht möglich und der Teilnehmerbeitrag wird in vollem Umfang entsprechend dem Staffelpreis fällig.

19.) Es besteht ein prinzipielles zweiwöchiges Rücktrittsrecht mit Erstattung des geleisteten Teilnahmebeitrags, sofern der Rücktritt durch den/die entsprechende Teilnehmer*in oder einer sorgeberechtigten Person bei den Veranstalter*innen stattfindet. Dieses Rücktrittsrecht gilt bis zum jeweiligen Anmeldeschluss. Eine Erstattung des geleisteten Teilnahmebeitrages ist nach Anmeldeschluss nicht mehr möglich. *(Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Con-Veranstaltungen um Freizeit-Veranstaltungen handelt, die nicht dem Fernabsatzvertrag gemäß §312b BGB unterliegen. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht prinzipiell nicht besteht).* Jegliche Rückerstattung vor dem Anmeldeschluss erfolgt aus Kulanz der Veranstalter*innen.

20.) Die Zahlung des Teilnahmebeitrags erfolgt grundsätzlich im Voraus. Teilnehmer*innen verpflichten sich, seinen Teilnahmebeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung zu entrichten. Zahlungen auf der Veranstaltung selbst werden entsprechend der Staffelung entrichtet. Sollte aus irgendwelchen Gründen der Teilnehmerbetrag nicht vor oder auf der Veranstaltung gezahlt werden und Teilnehmer*innen nimmt trotzdem an der Veranstaltung teil, verpflichten sich Teilnehmer*innen, diesen Betrag unaufgefordert in voller Höhe entsprechend der Staffelung nachzuzahlen. Ein Verweis von der Veranstaltung bei Weigerung, oder schlicht weg Nicht-Erfüllung bleibt den Veranstalter*innen vorbehalten.

21.) Sollte ohne schuldhaftes Zutun der Veranstalter*innen beim Einzug des Teilnahmebeitrages im Scheckverfahren eine Rücklastschrift erfolgen, so hat der/die entsprechende Teilnehmer*in die anfallenden Bankgebühren zu tragen.

22.) Bei Anmeldung im Namen und in Rechnung eines Dritten haftet der Anmeldende für dessen Verbindlichkeiten aus dieser Verpflichtung als Gesamtschuldner*in.

23.) Ergänzungen, Änderungen, Stornierungen und Nebenabreden (gleich welcher Art) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Veranstalter*innen.

24.) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen der AGB/Teilnahmebedingungen unwirksam sind oder werden, berührt das die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bestimmungen nicht. Für den Fall der Nichtigkeit einzelner Bestimmungen gilt die Regelung, die der ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich am nächsten kommt und rechtlich zulässig ist.

25.) Hinweis nach Bundesdatenschutzgesetz

a.) Teilnehmer*innen erklären sich einverstanden, dass seine Daten von Beginn der Anmeldung an in einer automatisierten Kundendatei geführt werden.

b.) Die gespeicherten Daten zur Person der Teilnehmer*in können Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Fax, Email sowie eine Fotografie umfassen. Diese Stammdaten werden auf unbegrenzte Zeit gespeichert. Darüber hinaus werden vorübergehend Daten zur jeweiligen Veranstaltung gespeichert (Charaktername, -klasse etc.).

c.) Freiwillig angegebene Daten zum Gesundheitszustand des/der Teilnehmer*in werden vertraulich behandelt und nicht weitergegeben.

26.) Abweichende Klauseln für Vollkaufleute für den Fall, dass Teilnehmer*innen Vollkaufleute sind, gelten abweichend von obigen Klauseln folgende Bestimmungen:

a.) Schadensersatz aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung ist ebenso wie Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug auf den Ersatz des Teilnehmer*innenbeitrages beschränkt. Eine weitergehende Haftung findet nicht statt.

b.) Für den Fall, dass die Veranstalter*innen dem/der Teilnehmer*in im Rahmen der Veranstaltung die Möglichkeit bieten, seinem Gewerbe nachzukommen (Verkaufsstand, Ausschank, aber auch künstlerische Tätigkeiten wie Gewandungsschneiderei oder Filmproduktion/-Anfertigung von Videomitschnitten) bzw. diese/n zur Durchführung dieses Gewerbes engagiert, entbindet der/die Teilnehmer*in die Veranstalter*innen von allen Haftungspflichten, insbesondere aber nicht ausschließlich in Bezug auf die in den Bereich der Veranstaltung eingebrachten Waren, Wertgegenstände und zur Gewerbedurchführung notwendigen Werkzeuge.

27.) Der Verkauf von Waren oder das anbieten Dienstleistungen jeglicher Art muss durch die Veranstalter*innen genehmigt werden. Bei Verstößen haben die Veranstalter*innen, das Recht denn Teilnehmer von der Veranstaltung zu verweisen ohne dass die Veranstalter*innen eine Pflicht zur Rückerstattung des Teilnehmerbeitrages haben. Gleiches gilt für die Werbung für andere Larp-Veranstaltungen.

28.) Es gelten die Allgemeinen Geschäfts- sowie Teilnahmebedingungen der Veranstalter*innen und das Recht der Bundesrepublik Deutschland.